

Satzung des Vereins Förderverein Asyl im Oberland e.V. 29.05.2017

In der Satzung wird von Mitgliedern und beteiligten Personen meist in der juristisch neutralen männlichen Schreibweise gesprochen – damit sind selbstverständlich genauso weibliche wie männliche Personen angesprochen.

§ 1 Vereinsname

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Asyl im Oberland.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Peißenberg.
- (3) Er wird beim Registergericht München zur Eintragung angemeldet und trägt danach den Namenszusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, Asylbewerber und Flüchtlinge sowie die Stärkung der im Rahmen der Zivilgesellschaft tätigen Ehrenamtlichen und Asylbewerber-Helferkreise, die sich für die Begleitung und Unterstützung von diesen Personen im Landkreis Weilheim-Schongau engagieren. Die Autonomie der jeweiligen Helferkreise bleibt unberührt.
- (3) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch Entlastung der ehrenamtlichen Flüchtlingshelferkreise bei der administrativen Abwicklung von Spenden, Verträgen, Rechtsgeschäften und dgl.
- (4) Der Förderverein Asyl im Oberland arbeitet eng und vertrauensvoll zusammen mit allen Flüchtlingshelferkreisen im Landkreis, mit dem Landratsamt, mit den Kommunen, mit den Kirchengemeinden, mit den Wohlfahrtsverbänden und ihnen angeschlossenen Trägern im Landkreis Weilheim-Schongau sowie mit dem „Trägerverbund Asyl im Oberland“ und den dort tätigen Fachkräften.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine/n Beauftragte/n vertreten, die/der das Stimmrecht ausübt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden. Bei Austritt einer juristischen Person werden die noch vorhandenen Vermögensteile, die von dieser juristischen Person in den Verein eingebracht wurden, dieser zurückgegeben, sofern diese juristische Person nicht darauf verzichtet.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate im Verzug ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss zum Ausschluss ist Berufung möglich; über diese entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Über eine Befreiungsmöglichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beiträge werden für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.

Sie kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Text- oder Schriftform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannte Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Jahresrechnung mit Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Wahl des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Befreiungskriterien
- Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich; mit einfacher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, Versammlungen oder Teile davon nicht öffentlich abzuhalten.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Eine Bevollmächtigung anderer Mitglieder ist nicht möglich.

(9) Mitgliederversammlungen und die durch sie gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern, mit öffentlichen Trägern und freien Trägern der Wohlfahrtspflege, die im Feld der Flüchtlingshilfe engagiert sind, und die Wahrung der

Interessen der ehrenamtlich in den Helferkreisen engagierten Menschen, auch durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Auslagenersatz wird gewährt.
- (6) Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per Email oder online gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren geben.
- (9) Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum und Email-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder – wie in Abs. 1 genannt – intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung sofern die entsprechenden Mitglieder zugestimmt haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Herzogsägmühle (Innere Mission München - Diakonie in München und Oberbayern e.V.), Von-Kahl-Straße 4, 86971 Peiting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig im Bereich der Hilfen für Flüchtlingshelferkreise im Landkreis Weilheim-Schongau, zu verwenden hat.

*geändert nach dem **Vorstandsbeschluss** vom 6.4. 2017
GEÄNDERT NACH DEM Beschluss vom 29.5.2017*